



Herausgeber:

Bürgermeisteramt Rosengarten

Hauptstraße 39

74538 Rosengarten

Telefon: 0791/ 95017-0

Standesamt: 0791/ 95017-10 / 11 / 15

Fax: 0791/ 95017-27

E-Mail: gemeinde@rosengarten.de

Internet: www.rosengarten.de

*Ratgeber für die
standesamtliche
Trauung*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schon vor vielen Jahren sagte man, dass man sein Glück teilen muss, um es zu multiplizieren.

Mit der Trauung geben Sie sich gegenseitig einen Beweis des Vertrauens und das Versprechen füreinander da zu sein. Sie wollen in der Zukunft Ihr Glück, aber auch die Arbeit und den Alltag miteinander teilen. Sicher ist das auch ohne Trauung möglich, dennoch bringt dieses öffentliche Versprechen „in guten und in schlechten Tagen“, dem Partner einen besonderen Beweis, dass man zu Ihm/Ihr auch wirklich steht und sich die Liebe und das Leben anvertraut.

Damit entsteht das Band der Ehe, mit allen Freuden und Pflichten, die auch im alltäglichen Leben ständige Aufmerksamkeit von beiden fordern wird. Die standesamtliche Trauung ist eher sachlich gehalten. Sie ist nach dem Personenstandgesetz in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form abzuhalten. Dennoch geben sich die Standesbeamten große Mühe, die 20 bis 30 Minuten so persönlich und individuell wie möglich zu gestalten und natürlich auch auf die Wünsche des Brautpaares in der Gestaltung der Trauung einzugehen.

Das eheliche Versprechen zweier Liebenden sollte ein denkwürdiges Ereignis sein; ein Tag, der in Erinnerung bleibt. Dass Sie zukünftig ihr Glück teilen und es füreinander multiplizieren.

Ihr

Jürgen König

Bürgermeister

Mit diesen zwei Ja-Worten sind Sie dann rechtmäßig verheiratete Eheleute. Anschließend kommt es zum Tausch der Ringe, wenn dies gewünscht ist.

Zuletzt wird die Niederschrift über die Eheschließung vorgelesen und von Ihnen und den, wenn vorhanden, Trauzeugen unterschrieben. Die Unterschrift erfolgt, wenn Sie sich für einen gemeinsamen Ehenamen entschieden haben, mit dem neuen Namen.

Als Abschluss wird Ihnen die Eheurkunde überreicht. Sie ist, wenn Sie sich ein Familienstammbuch ausgesucht haben, darin eingheftet. Ebenso erhalten Sie wieder Ihre beim Standesamt vorgelegten Originalurkunden zurück.



7. *Ablauf der standesamtlichen Trauung:*

Sie sollten rechtzeitig zum Standesamt kommen, etwa 10 Minuten früher reichen schon aus.

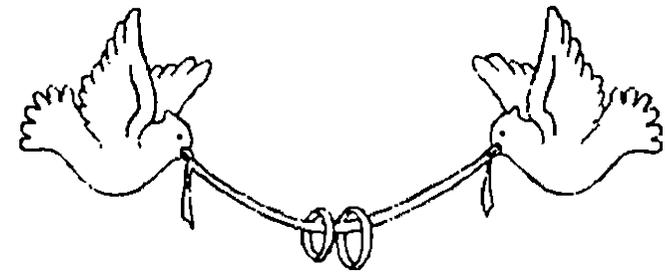
Eine neue Vorschrift des Personenstandsrechts ist, dass der Standesbeamte Sie vor der Eheschließung noch einmal fragen muss, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen in Ihren tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben, die einer Ehe entgegen stehen würden.

Anschließend kommt der große Augenblick, das Ja-Wort. Für diesen feierlichen Augenblick werden Sie meistens aufgefordert sich zu erheben. Der Standesbeamte fragt dann sinngemäß traditionell zuerst den Mann und anschließend die Braut, ob diese Ehe nach freiem Willen eingegangen wird.



1. *An was sollten Sie bei einer Trauung denken?*

- ✓ Heiraten wir in unserem zuständigen Standesamt oder möchten wir uns bei einem anderen Standesamt das Ja-Wort geben?
- ✓ Wie viele Gäste werden anwesend sein?
- ✓ Möchten wir Trauzeugen?
- ✓ Sollen Ringe getauscht werden?
- ✓ Soll nach der Trauung mit Sekt/Champagner angestoßen werden?



2. Anmeldung zur Eheschließung

Grundsätzlich sollten beide Partner die Eheschließung gemeinsam anmelden.

Die Anmeldung zur Eheschließung ist an das Standesamt der Haupt- oder Nebenwohnung einer der beiden Partner gebunden. Die Eheschließung wiederum kann bei jedem Standesamt in Deutschland erfolgen.

Sollten Sie sich entscheiden bei einem anderen Standesamt zu heiraten, setzen Sie sich bitte vor der Anmeldung mit diesem in Verbindung und besorgen Sie die Adresse des Standesamtes.

Die Gültigkeit der Eheanmeldung beträgt 6 Monate. In diesen 6 Monaten muss auch der Termin der Eheschließung liegen.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sein, müssen Sie einen Dolmetscher besorgen. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen, da der Dolmetscher vereidigt werden muss.



6. Trauzeugen:

Trauzeugen sind heute nicht mehr vorgeschrieben.

Viele Brautpaare halten aber an der Tradition fest.

Wenn Sie sich für Trauzeugen entscheiden, können Sie eine Person oder zwei Personen wählen.

Voraussetzungen für Trauzeugen:

1. Volljährigkeit
2. Ausweisen durch gültigen Lichtbildausweis
3. Körperlich und geistig in der Lage sein, die Trauung zu verfolgen

Sollte der Trauzeuge der deutschen Sprache nicht mächtig sein, müssen Sie einen Dolmetscher besorgen. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen, da der Dolmetscher vereidigt werden muss.



5. Die wichtigsten Gebühren

Prüfung der Ehesfähigkeit :

- bei der Anmeldung der Eheschließung 40 €
- wenn ausländisches Recht zu beachten ist 80 €

Eheschließung vor einem anderen Standesamt 30 €

Eheschließung außerhalb üblicher Dienstzeiten 60 €

Niederschrift über Versicherung an Eides statt 20 €

Ausstellung Ehesfähigkeitszeugnis:

- wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 40 €
- wenn auch ausl. Recht zu beachten ist 80 €

Beschaffung Ehesfähigkeitszeugnis für Ausländer 20 €

Beurkundung einer Namensklärung 20 €

Eheurkunde (deutsch oder mehrsprachig) 12 €

Aufenthaltsbescheinigung 5 €

Zusätzlich bieten wir Familienstammbücher in verschiedenen Ausfertigungen und Preisen an.



3. Unterlagen für die Anmeldung zur Eheschließung

Grundsätzlich müssen alle Dokumente vollständig und im Original vorliegen

Für die Anmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung, wenn Sie keine Hauptwohnung in der Gemeinde Rosengarten haben
3. Aktueller Geburtenregisterauszug mit allen aufgeführten Hinweisen

Ist ein Partner geschieden oder verwitwet benötigen Sie zusätzlich:

Aktueller Familienbuchauszug oder aktuelle Eheurkunde der letzten Ehen mit Scheidungsvermerk oder dem Eintrag des Todes

Bei einer Scheidung im Ausland benötigen Sie zusätzlich:

Ausländisches Scheidungsurteil mit Übersetzung.

Es ist zu prüfen, ob die Scheidung für den deutschen Rechtsbereich vor einer deutschen Behörde anerkannt werden muss.

Unterlagen für besondere Lebenssituationen:

Ist ein gemeinsames Kind vorhanden, benötigen Sie zusätzlich:

1. Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister des Kindes
2. Gegebenenfalls Nachweis der gemeinsamen Sorge

Führt ein Partner zusammen mit einem minderjährigen Kind eine fortgesetzte Gütergemeinschaft benötigen Sie zusätzlich:

Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister des Kindes

Ist ein Partner minderjährig und der andere Partner volljährig, benötigen Sie zusätzlich:

1. Befreiung von der Erfordernis der Ehemündigkeit
Antrag bei zuständigem Familiengericht

Hat ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung/Erklärung erworben, benötigen Sie zusätzlich:

1. Einbürgerungs-/Erwerbssurkunde

Ist ein Partner Heimatvertriebener/Spätaussiedler, benötigen Sie zusätzlich:

1. Registrierschein
2. Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung
3. Bescheinigung Namensklärung
4. Einbürgerungsurkunde
5. Gegebenenfalls Heirats-/Eheurkunde der Eltern

Ist ein Partner Ausländer benötigen Sie zusätzlich:

- Ehefähigkeitszeugnis der Heimatbehörde

Falls die Heimatbehörde kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt:

- Ledigkeits-/Eheunbedenklichkeitsbescheinigung der Heimatbehörde, sowie eine evtl. Erklärung an Eides Statt vor dem Standesbeamten über den Familienstand.
- Befreiung von der Beibringung der o.g. Unterlagen beim Oberlandesgericht Stuttgart (hierfür werden verschiedene Unterlagen benötigt, die Ihnen Ihr Standesamt mitteilen wird)

4. Die Namensführung

Nach deutschem Recht sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zum Ehenamen können die Ehegatten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung (Bestimmung Ehename) geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Namen nicht Ehename wird, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung (Bestimmung Ehename) geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

Bei Ausländerbeteiligung:

1. Erklärung für die Namensführung gemäß dem Recht des Staates, dem ein Partner angehört. Hier sind jedoch die einzelnen Ländervorschriften zu beachten.
2. Nach deutschem Recht, wenn einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

